

Satzung des Leichtathletikclub Olympia Lorsch

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Leichtathletikclub Olympia Lorsch, abgekürzt LCO Lorsch.
- 2) Er hat seinen Sitz in 64653 Lorsch und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Leichtathletikclub Olympia Lorsch e. V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsanschluss

- 1) Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen
 - a) des Landessportbund Hessen
 - b) des Hessischen Leichtathletikverbandesund deren Dachverbände.
- 2) Über weitere Zugehörigkeit des Vereins zu Sportverbänden entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- 2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- 3) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 5) Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab dem 16. Lebensjahr.
- 6) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf die Austrittserklärung der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die darüber endgültig entscheidet.
- 4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2) Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand gemäß §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind:

- a) der/die Erste Vorsitzende,
- b) der/die beiden stellv. Vorsitzenden
- c) der/die Schatzmeister/in,
- d) der/die Schriftführer/in,

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- d) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 11 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der Ersten Vorsitzenden/r,
- b) den/die beiden stellv. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Pressewart/in
- f) dem/der Sportwart
- g) dem/die Chronist/in
- h) dem/die Schüler- und Jugendwart/in

§ 12 Wahl des Vorstands

- 1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlzeit sollte so gewählt werden, daß möglichst nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder im jeden zur Wahl stehen.
- 4) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 5) Abwesende können gewählt werden, wenn Sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine/n kommissarische/n Nachfolger/in.
- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Arbeitskreise

- 1) Arbeitskreise können bei Bedarf durch den Vorstand beschlossen und gebildet werden. Sie bedürfen nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt an allen Arbeitskreissitzung stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, möglichst bis zum 30. Juni des Jahres statt.
- 3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vierzehn Tage vorher durch eine Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lorsch, sowie durch Aushang in den Vereinsräumen zu erfolgen.
- 4) Die Tagesordnung wird von dem Vorstand festgelegt.
- 5) Alle Mitglieder sind berechtigt, schriftliche Anträge zur Tagesordnung acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 6) Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter leiten die Versammlung.
- 7) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entlastung des Vorstands,

- b) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung und über eingereichte Anträge,
 - e) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- 9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
 - 10) Die Mitgliederversammlung und auch die außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei ordnungs- und fristgemäße Einladung stets beschlussfähig.
 - 11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - 12) Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 13) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Ein Antrag auf geheimer Abstimmung oder Wahl bedarf der Zustimmung von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 15 Beschlußfassung und Protokollierung

- 1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine ausdrückliche abweichende Regelung vorsieht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- 2) Die Vereinskasse mit allen Konten, sowie Buchungsbelegen ist jährlich oder bei Bedarf durch mindestens zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen.
- 3) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der Erste Vorsitzende/r und einer seiner stellv. Vertreter/innen als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 4) Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisheirigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lorsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
- 5) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Vorstehende Satzung wurde am 25. Oktober 2002 im Gasthaus "Nibelungenstube" in Lorsch von der Gründungsversammlung beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.